

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK, ARCH.
SCHRIFTLEITER: REG.-BAUMEISTER a. D. FRITZ EISELEN.

Alle Rechte vorbehalten. — Für nicht verlangte Beiträge keine Gewähr.

Die Hochbauten auf dem Südfriedhof in Wiesbaden.

Von A. O. Pauly, Architekt B. D. A. in Lyck, O.-P.



Für die durch das rasche Wachstum Wiesbadens notwendig gewordene Anlage eines neuen Friedhofes wurde bereits 1906 im Süden der Stadt ein nach dem Rhein abfallendes Gelände gewählt.

Der damalige Wiesbadener Gartendirektor Zeininger plante eine dem Gelände angepasste Anlage, deren Rückgrat die mit Doppel-Alleen, Schmuckplätzen und reichen gärtnerischen Anlagen versehene Hauptachse ist, deren Abschluß jetzt der von Gartendirektor Berthold geplante Ehrenfriedhof für Kriegsgefallene bildet.

Sämtliche Hochbauten sind zu einer zusammenhängenden Gruppe am Haupteingang vereinigt und bilden gewissermaßen einen Abschluß gegen die Außenwelt. (Vgl. den Übersichtsplan Abb. 2, S. 90.)

An die Halle für die Trauerversammlungen mit der gleichzeitigen Einrichtung für Feuerbestattung gruppieren sich, durch Bogenhallen getrennt, die einerseits als Zugänge, andererseits als Schutzhallen dienen, rechtsseitig die Gebäude für Verwaltung und Gärtnerei, linksseitig die Gebäude für Leichenaufbahrung, Leichenschau und Sektion, sowie die Wohnung für den Leichenwärter. Mauerumschlossene Höfe mit kleinen, pavillonartigen Vorbauten an der Straßenseite, in denen Verkaufsläden für Friedhofsschmuck untergebracht sind, bilden den beiderseitigen Abschluß der zu einer großen Gruppe zusammengefaßten Baulichkeiten.

Für die äußere Gestaltung der Bauten (vgl. Abb. 1 und Abb. 4, S. 91) war von den städtischen Körperschaften ein nicht ausgesprochen kirchliches, sondern mehr bürgerliches Gepräge vorgeschrieben. Es wurde daher auf die Bauformen aus der Zeit um 1800 zurückgegriffen, eine Bautradition, noch heute überall im Rheingau lebendig und bodenständig und ohne Ver-

gewaltigungen für vorliegende Aufgaben passend. Von der mehr feierlichen Stimmung des Mittelbaues ergab sich ein Übergang auf die mehr den Wirtschaftscharakter betonenden Seitenbauten. Dieser Übergang ist weiter in den Höfen und auf der Friedhofsseite durch malerische Winkel mit mancherlei Anklängen an die alte Rheingauer Bauweise besonders betont.

Während bei dem Innenausbau der Leichenaufbahrungs- und Sektionsräume die meisten hygienischen und praktischen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte auf diesem Gebiet ihre Verwendung fanden, beschränkte man sich bei dem Ausbau der Räume für die Verwaltung und Gärtnerei auf das normal Übliche.

Der Mittelbau dient den Trauerhandlungen aller Bekenntnisse, sowohl für die Erdbegräbnisse, als auch für die Feuerbestattungen und enthält deshalb auch die Verbrennungsanlage. Dies dürfte ein bemerkenswerter Fortschritt sein, für die endliche Gleichstellung der beiden Bestattungsarten, wie auch für die Vereinfachung der Anlagen und die dadurch verursachte, wünschenswerte Verringerung der Baukosten.

Die Halle für die Trauerversammlungen ist ein mit Kuppel und seitlich anschließenden Tonnengewölben überdeckter Raum, einschließlich der Seitenschiffe, Sänger- und Orgelempore 400—500 Besucher fassend. Eine offene Säulenhalle bildet von dem Vorplatz aus den Zugang, rechts durch einen Aufenthaltsraum für die nächsten Angehörigen, links durch einen Raum für die Geistlichen flankiert. Die übrigen Besucher finden Zugang bei Beerdigungen von der Leichenhalle aus durch die linke Bogenhalle, bei Beerdigungen von der Stadt aus, von der Auffahrt in der rechtsseitigen Bogenhalle aus. Das Aufbahrungsgestell für den Sarg versinkt bei Feuerbestattungen mit diesem in die Tiefe. Die Versenkungsvorrichtung ist so eingerichtet, daß der hinabsinkende Sarg etwa 1 m unter dem Fußboden Halt macht, damit die Hinterbliebenen, ganz wie bei Erdbegräbnissen, dem in die Erde hinabgelassenen Sarg



Abb. 1. Hauptansicht der Friedhofsbauten vom Vorplatz an der Straße her.

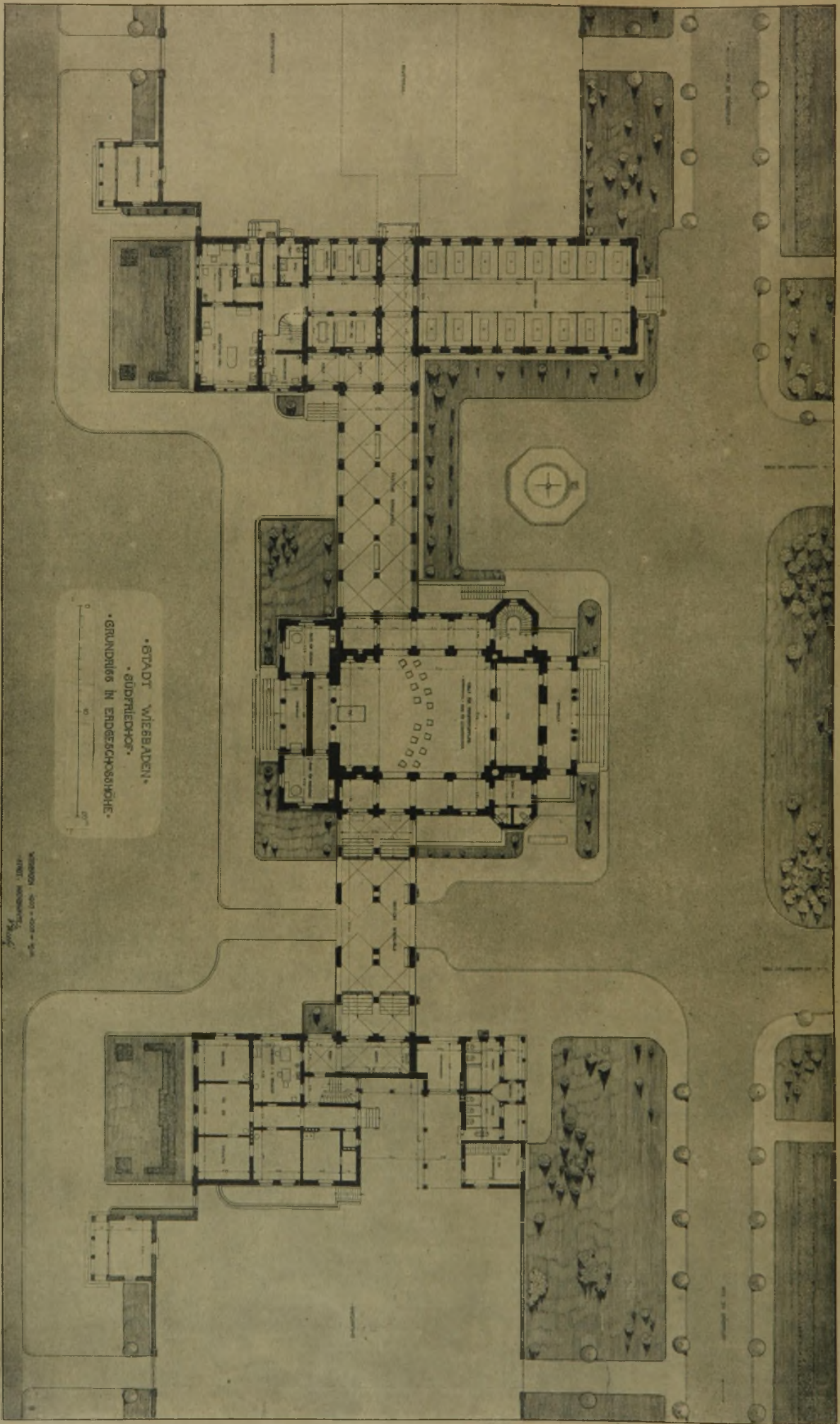


Abb. 2. Gesamtplan der Hochbauten des städtischen Südfriedhofes in Wiesbaden.

auch hier noch einen letzten Scheidegruß durch Blumen und Kränze auf den Weg mitgeben können.

Zwei Untergeschosse enthalten die Verbrennungsöfen mit der mechanischen Sargeinführung und Leichenaufzug nach der oberen Aufbahrungshalle, nebst den erforderlichen Nebenräumen für das Personal, sowie Aufbewahrung der Aschenurnen usw.

Im Gegensatz zu dem vom Magistrat gewünschten Charakter des Äußeren war es dem Architekten möglich, für das Innere der Trauerhalle die Genehmigung für einen mehrsakralen Charakter zu erhalten. Die Besichtigung der Münchener Friedhöfe (Prof. Grässel) führte zu einem örtlichen Studium der altchristlichen oberitalienischen Kirchen, besonders in Ravenna. Als Frucht entstand der zur Ausführung gelangte Entwurf, dem weder Protestanten, römische und griechische Katholiken, Juden, sowie auch

Fachkollegen machten dem Architekten zwar den Vorwurf, daß er für das Innere nicht den gleichen

Charakter wie für das Äußere gewählt habe. Ursache dazu war der obenerwähnte Umstand, daß die Halle von allen Konfessionen auch für mehr oder weniger ausgeprägt sakrale Feiern benützt wird.

Es dürfte auch von ernstesten Fachgenossen kaum besonders übel vermerkt sein, wenn sich in Italien hinter einer Renaissance-, oder Barockfassade ein schöner im altchristlichen Charakter erhaltener oder wiederhergestellter Innenraum vorfindet, oder in Süd- und Westdeutschland hinter einem romanischen oder gotischen Äußeren ein barocker Innenraum.

Neben dem gewählten altchristlichen Charakter gab besonders der für die 4 m hohe Wandverkleidung gewählte farbenprächtige nassauische Lahnmarmor, durch Goldmosaikstreifen abgeteilt,



Abb. 3. Halle für Trauerversammlungen, Blick gegen die Orgelempore.



Abb. 4. Ansicht des Hauptgebäudes vom Friedhof her.

Freidenker eine bestimmte Gegnerschaft entgegenstellen konnten. (Vgl. die Abb. 3 und 6, S. 92.)

den Grundakkord für die Farbenwahl. Ein sattes Dunkelblau für die Holzarbeiten, die Goldbronze der

Beleuchtungskörper, Heizgitter usw. bilden den Übergang zu einer dekorativen und figürlichen Bemalung der oberen, auch plastisch aufgeteilten Wandflächen und Gewölbe von bedeutend künstlerischem Wert.



Abb. 5. Plastischer Fries in der Vorhalle des Hauptgebäudes. Bildhauer: Willy Bierbrauer.
Die Hochbauten des Südfriedhofes in Wiesbaden.

Abb. 6. Blick in die Halle für Trauerversammlungen gegen den Aufbahrungs-Katafalk.



Kunstmaler Hans Völker, Wiesbaden, hat hier nach dem Studium der Ravennatischen Kunst versucht, im modernen Sinne Ähnliches zu erreichen, was ihm wohl auch zum Teil gelungen sein dürfte. Einen besonders starken Anteil daran haben die nach seinen Entwürfen und unter seiner Leitung von Gebr. Geck, Offenbach-Wiesbaden, ausgeführten umfangreichen farbigen Verglasungen sämtlicher Fenster.

Entwurf und Ausführung der Anlagen stammen von dem seinerzeit in Wiesbaden als Stadtbaumeister tätigen Architekten A. O. Pauly unter anfänglicher Oberleitung des Stadtbaurates Frobenius, und nach

dessen Abgang des Beigeordneten Baurat Petri. Als Mitarbeiter standen dem Architekten ferner zur Seite für die Durcharbeitung des Äußeren die Architekten Bruno Engels u. Heinrich Döring, des Innern der Halle für Trauerversammlungen Architekt H. Diehl.

Neben der bereits oben erwähnten künstlerischen Mitarbeit des Kunstmalers Hans Völker ist hier auch die Mitarbeit des Wiesbadener Bildhauers Willy Bierbrauer zu erwähnen, der die Modelle für einen in Lebensgröße gehaltenen figürlichen Fries in der Säulen-Eingangshalle des Mittelbaues beisteuerte. (Einen Teil davon stellt Abb. 5, S. 92 dar.) —

Ein neues Kleinrentnerheim in Köln a. Rh.*).

Der „Verband Kölner Frauenvereine“ (Stadtverband) beschäftigte sich seit dem Kriege vor allem mit den Fragen, die aus der Wohnungsnot für die Frauen erwachsen. Zunächst plante man ein Heim für erwerbstätige Frauen, die damals in besonderer Bedrängnis schienen. Als jedoch die steigende Geldentwertung Diejenigen unseres Volkes, die nach einem Leben voller Mühe und Arbeit sich zur wohlverdienten Ruhe zurückgesetzt hatten, in Armut stürzte, wandte sich der Stadtverband zunächst der

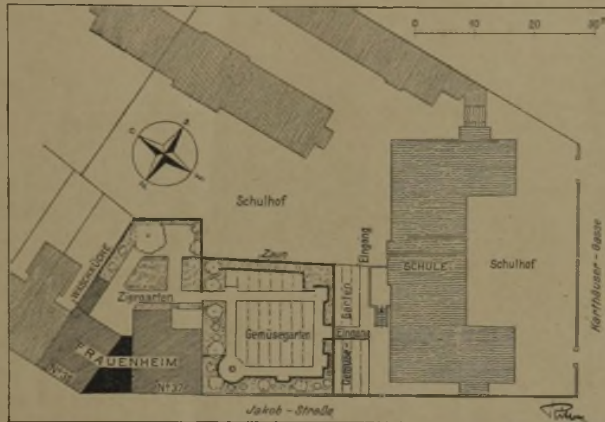


Abb. 1. Lageplan des Kleinrentnerheims.

also 1,8 Mill. M. erforderlich. Dieses Kapital sollte nach Fühlungnahme mit dem städtischen Wohnungsamt und der städtischen Sparkasse in folgender Weise aufgebracht werden (s. u.):

Leider konnte sich die entscheidende Versammlung auch damals wegen der unübersichtlichen Verhältnisse auf dem Baumarkt nicht zum Entschluß für einen Neubau durchringen und begnügte sich damit, zunächst eine umfangreiche Geldsammlung in die Wege zu leiten. Diese Sammlung ergab die seinerzeit hohe Summe von rd. 1 Million M.

Angesichts der immer

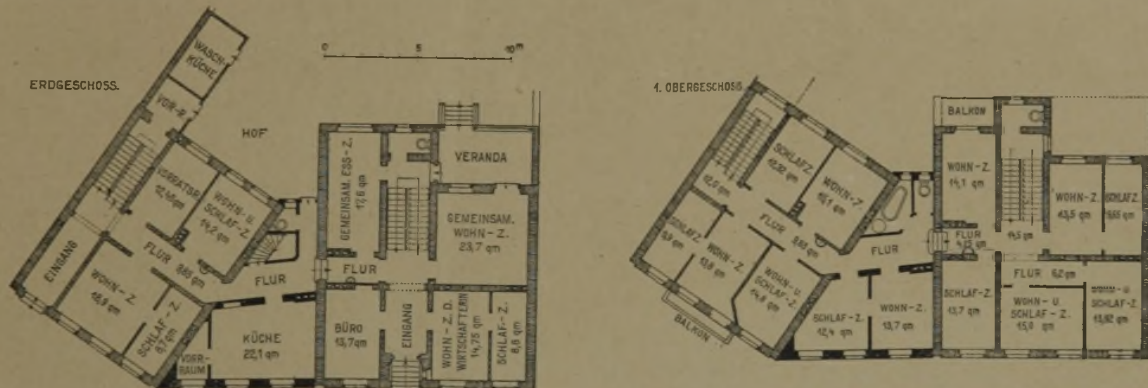


Abb 2 und 3. Grundrisse der umgebauten Häuser nebst neuem Zwischenbau.

Unterbringung dieser besonders bedürftigen Kleinrentner als seiner vornehmsten Aufgabe zu.

In einer Versammlung des Stadtverbandes im Februar 1921 wurde einstimmig gefordert, daß das zu gründende Heim interkonfessionell sein und daß die Verwaltung in Händen des Stadtverbandes liegen müsse.

Die von der Versammlung eingesetzten Ausschüsse gingen rasch an die Arbeit. In kurzer Zeit wurden eine Skizze für den Neubau eines Kleinrentnerinnenheims wie auch der Vorschlag zum Ankauf von bestehenden Gebäuden (Gerolsteiner Straße und Mülheimer Freiheit) vorgelegt. Angesichts der unübersichtlichen Verhältnisse auf dem Baumarkt entschied man sich zunächst für den zweiten, sicheren Weg des Ankaufes. Die einschlägigen Verhandlungen zogen sich jedoch bis zum Herbst hin und führten nicht zum Ziel. Deshalb wurde nunmehr der Neubau eines Heimes mit aller Kraft betrieben.

Im November 1921 legte die Baupartei einen fertigen Plan, sowie die Angebote von zwei bedeutenden Kölner Firmen auf schlüsselfertige Ausführung zu dem festen Preise von rd. 1,6 Millionen M. vor. Für Grunderwerb, Straßenbau usw. waren noch etwa 200 000 M., im ganzen

größer werdenden Not unter den Kleinrentnern und der immer geringer werdenden Hoffnung, auf dem Baumarkt ein geeignetes Haus zu erstehen, hatte sich der Stadtverband in verschiedenen Eingaben und persönlichen Besuchen an den Herrn Oberbürgermeister mit der dringenden Bitte um Unterstützung seiner Bestrebungen gewandt. Der Stadtverband führte dabei für die Errichtung von Kleinrentnerheimen sowohl die traurigen Verhältnisse der Kleinrentner wie auch den Nutzen an, den der Wohnungsmarkt aus dem Freiwerden der meist zu großen Wohnungen unserer Kleinrentner ziehen muß. Die Stadt erklärte sich denn auch im Herbst 1922 bereit, 2 städtische Gebäude in der Jakobstraße, die bisher als Konvent dienten, für die Zwecke eines Kleinrentnerinnenheims zur Verfügung zu stellen und auf ihre Kosten herrichten zu lassen.

Plan für die Aufbringung der Baukosten:

1. Unverzinslicher Baukostenzuschuß der Stadt . . .	800 000 M.
2. Hypothek der Sparkasse zu 4 1/2 v. H. ohne Provision und Amortisation gegen Bürgschaft der Stadtgemeinde	500 000 „
3. Unverzinsliches Darlehen und Stiftungen von privater Seite	500 000 „
	<hr/>
	zusammen 1 800 000 M.

Die ersten Wohnungen wurden im Oktober 1922 bezogen, im Oktober 1923 wurde das ganze Heim, einschließlich des Zwischenhauses, mit 32 Damen voll belegt. Die Auswahl der Bewohnerinnen erfolgte auf Grund eingehender persönlicher Nachforschungen.

Zur Bearbeitung der Einzelfragen des Heimes gründete der Stadtverband den Verein „Frauenheim“. Die Verwal-

*) Anmerkung der Schriftleitung. Die nachstehenden Ausführungen sind nur zum kleinsten Teile rein technischer Natur. Die verhältnismäßige Einfachheit der Aufgabe nach der technischen Richtung gibt auch nicht viel Veranlassung zu technischen Erörterungen. Die Frage der Mittelbeschaffung, sowie der Organisation eines solchen Unternehmens und der Einrichtung eines billigen Betriebes, werden aber auch an anderen Orten von Interesse sein, wo man wegen der allgemeinen Finanznot auf einen Neubau für ein solches Heim verzichten muß. Das gab Veranlassung zu dieser Veröffentlichung.

tung des „Frauenheims“ liegt in Händen des Vereinsvorstandes und erfolgt ehrenamtlich. Das Verhältnis zwischen Verein und Stadt ist durch einen Vertrag geregelt. Hiernach hat sich die Stadt ein Aufsichtsrecht über das Heim durch Schaffung eines Pflugschaftsrates vorbehalten. Der Pflugschaftsrat setzt sich zur Hälfte aus Mitgliedern des städtischen Wohlfahrtsausschusses, zur Hälfte aus den Vorstandsmitgliedern des Vereins zusammen.

Der Betrieb im Heim wurde vom Vorstand in einer Hausordnung geregelt. Besondere Wünsche der Insassen des Heims werden ihm von einer von diesen gewählten Sprecherin vorgetragen, der eine Wirtschafterin zur Seite steht. Das Hauspersonal besteht lediglich in dieser Wirtschafterin und 2 weiblichen Hilfskräften.

Für die Herrichtung der beiden alten Gebäude, von denen die Abb. 1—3, S. 93, Plan und Grundrisse darstellen, sowie für die Aufführung des Zwischenbaues, einschließl. Gartenanlagen, waren von der Stadtverordneten-Versammlung rund 27 000 Fried.-M. bewilligt. Tatsächlich ausgegeben wurden rd. 15 000 Fried.-M. Durch die Belegung des Hauses wurden rd. 60 Räume auf dem Kölner Wohnungsmarkt frei. Im Heim wurden dafür rd. 40 Räume in Anspruch genommen, der Reingewinn aus der Einrichtung des Heims betrug demnach 20 Räume. Nimmt man als Herstellungskosten des Einzelraumes 840 GM. an, so rechnet sich eine Gesamtersparnis von 16 000 GM. heraus, die also den Aufwand der Stadt von 15 000 GM. für das Heim sehr wohl gerechtfertigt erscheinen läßt.

Vermischtes.

Der Neue Bau in Ulm a. D. durch Brand zerstört.

Jeden Fachgenossen, der Ulm besuchte, zogen von jeher die wichtig-monumentalen Baumassen des sog. „Neuen Baues“ auf der Südseite des Münsterplatzes in den bewundernden Bannkreis. Um einen großen fünfeckigen Hof erhob sich dieser größte, alle Profanbauten überragende, Gebäudekomplex von burgartiger Geschlossenheit. Die Durchgänge durch die Gebäudeteile waren mit interessanten Renaissanceportalen geschmückt, während die Backsteinmauerflächen in Sgraffitotechnik der Renaissance reich geschmückt waren. Den Hof selbst schmückten Säulengänge (Abb. 1) sowie der reizvolle Hildegardsbrunnen. Im Innern befanden sich neben den interessanten eichenen Dachkonstruktionen reichgeschnitzte Holzsäulen, Unterzüge, Stuckdecken, Fenster mit reizenden Eisengittern, wie vor allem das aufs Reichste in Ulmer Renaissancearchitektur geschmückte Sitzungszimmer. Teilweise gerettet, ist doch kaum ein Teil ohne Beschädigung geblieben und es stehen in der Hauptsache nur noch die Außenmauern. Unsere Fachwelt hat damit einen großen, auch durch noch so gute Wiederherstellung kaum zu ersetzenden Verlust eines allerersten Denkmals altstädtischer Baukunst der Renaissancezeit zu verzeichnen. Vom Brande selbst und dem äußeren Zustand des Gebäudes nach dem Brand geben die Abb. 2—4 ein Bild.

Auf der altehrwürdigen Stätte der karolingischen Pfalz, zerstört 1134 durch Kaiser Lothar II, 1138 von Kaiser Konrad III. wieder aufgebaut, ging der Bau 1560 in den Besitz der Reichsstadt über. Von 1583—1589 erbaute diese den heutigen, von da ab sogenannten „Neuen Bau“ durch Klaus Bauhofer und Peter Schmidt.

Leider sind dem Brand vom 19. Februar auch Menschenleben zum Opfer gefallen, so vor allem das Leben unseres überall hochgeschätzten Fachgenossen Ob.-Baurat Heß beim württemb. Finanzministerium, der in vorbildlicher treuer Pflichterfüllung sofort von Stuttgart auf die Brandstätte eilte und dort ein Opfer seiner Pflichttreue wurde. — K.

Die Dürftige Stube zu Ulm a. d. D., ein Werk von Moritz Ensinger. In dem im 12. Jahrhundert gegründeten Hospital zum Heiligen Geist befand sich ein bis vor Kurzem noch als Küchennebenraum verwendetes Gewölbe. Zwei kapitellose Rundsäulenreihen zu je 5 Stück teilen den rd. 26 auf 13 m (2:1) messenden Raum in 3 Schiffe mit je 6 Gewölbejochen. Die Einwölbung war im Diagonalrippensystem erfolgt. Der ganze Raum war vom Gipser übertüncht, mit Einbauten, Kästen, Eisenröhren aller Art so entstellt, daß die Wirkung selbst nicht rein nachempfunden werden konnte*). Oberbürgermeister Dr. Schwammberger ließ nun den Raum durch Ob.-Baurat Holch zu Weihnachten 1923 von Grund aus erneuern, wodurch erst wieder die ursprüngliche Schönheit und Harmonie dieser Gewölbehalle zur Geltung kam und allgemeine Bewunderung erweckte. Die nächste Frage war nun: Wer war der Schöpfer und Baumeister dieses wundervollen Hallenrhythmus?

Der Haupteingang zeigt auf der Rückseite zwischen Stadt- und Reichswappen die Jahreszahl 1473. Daraus wird

Das Vereinsvermögen ist wertbeständig angelegt. Die Betriebskosten des Heims werden zum Teil von der Stadt, zum Teil vom Verein gedeckt. Die Stadt stellt nach dem Verträge die Gebäude und das Gartengelände mietfrei, sie leistet sowohl die Unterhaltung von Haus und Garten, wie auch die Heizung und Beleuchtung der gemeinsamen Räume. Der Verein leistet die ganze Verwaltung und Beköstigung der Heimbewohner. Die hierfür erforderlichen Beträge werden als Verpflegungszuschuß in Höhe von 33 ½ v. H. und als Verwaltungszuschuß in Höhe von 1 bis 1 ½ v. H. dem Einkommen der Bewohnerinnen entnommen. Bei außergewöhnlichen Beschaffungen treten das Vermögen der Vereine oder Einzelstiftungen ein.

Das Kölner „Frauenheim“ blickt auf die Erfahrungen eines Jahres zurück. Die Verwaltung des Heimes durch den Stadtverband hat sich als der richtige Weg erwiesen. Auf diese Weise fließen viel Mittel aus privater Wohltätigkeit dem Heime zu, wird viele persönliche Fürsorge den Besucherinnen zuteil. Im Heim herrscht Friede und Ordnung. Der Verein sieht mit Stolz auf sein Werk, er denkt dabei dankbar der tatkräftigen Unterstützung von seiten der Stadt und einzelner Persönlichkeiten und geht mit Zuversicht an die Beschaffung eines weiteren und größeren Kleinrentnerinnenheims. —

Die baulichen Arbeiten an dem Kleinrentnerinnenheim, seine Einrichtung, sowie die Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Verein „Frauenheim“ lagen in Händen des Baurates Ritter. —

bestätigt, was eben die geschichtliche Forschung gelehrt, daß als Bauherr nur der Rat der Reichsstadt Ulm in Betracht kommen kann. Diese „Dürftigen Stuben“ waren für Ulm, wie in Memmingen, Biberach und anderen Reichsstädten, der Mittelpunkt mittelalterlicher sozialer Fürsorge, die verwaltungstechnisch schon im 14. Jahrhundert städtisch geworden war, entsprechend der aufblühenden Selbstregierung der Reichsstädte. Der Spitalpfleger wurde vom Rat bestellt. So ließ sich auch zweifellos der Rat für die Hospitalbauten den Baumeister von Niemand vorschreiben. Würfte man nun, wer der in den Jahren 1470 bis 1473 der Stadt Ulm vom Rat bestellte Baumeister war, so wüßten wir auch, wem wir diese sozusagen neu aufgedeckte Halle zu verdanken haben.

Hier kann nun die Baugeschichte des Ulmer Münsters Wegweiser sein. Daß die Ensinger-Baumeisterfamilie von Ulrich über Matthäus zu Moritz die leitenden Münsterbaumeister stellte, ist eine bekannte kunstgeschichtliche Tatsache. Der jüngste, Moritz, bekennt sich 2 Jahre nach seines Vaters Matthäus Tod 1465 als des Rates von Ulm auf 10 Jahre bestellter Stadt- und Kirchenbaumeister. 1470 stellt ihn der Rat auf Lebenszeit an. Sein Haupt- und Lebenswerk am Münster ist die Einwölbung des Mittelschiffes im Diagonalrippensystem. Um 1480 wird Böblinger sein Nachfolger.

Der Rat Ensinger wurde überall sehr begehrt, wie am Münster zu Straßburg, Basel, Bern; der von Moritz insbesondere für die Liebfrauenkirche in München, Georgenkirche in Nördlingen. Wenn nun in den Jahren 1470 bis 73 der Rat Ulms ein Gewölbe erbaute wie die „Dürftigen Stuben“, wer anders kann da als Baumeister in Frage kommen als Moritz Ensinger und seine Bauhütte? Eine auswärtige Berufung kam, gegenüber dem bewährten, vielbegehrten Meister des Münstergewölbes, nicht in Frage. Nehmen wir noch dazu die edlen Verhältnisse und die nie zufällige Harmonie, so können nur einem Meister selbst die diesbezüglichen Baurisse zugesprochen werden.

Nirgends fand sich nun ein Steinmetzzeichen. Für jeden anderen Ulmer Meister wäre das Gewölbe ein Hauptwerk gewesen, an dem er sein Zeichen angebracht hätte. Für Moritz Ensinger dagegen war das eine Nebenaufgabe. Ihm genügte das am Triumphbogen des Münsters mit der Jahreszahl 1471 angebrachte Zeichen, während er es bei den „Dürftigen Stuben“ fortließ, da er sicher nur die Oberleitung innehatte.

Es ist daher mit absoluter Wahrscheinlichkeit, auch im Hinblick auf die bekannte kluge Ausnützung ihres Stadtbaumeisters durch den Rat, das Gewölbe selbst Moritz Ensinger zuzusprechen, solange nicht irgendein anderweitiger Fund das Gegenteil beweist.

Daß auch die plastischen neu aufgedeckten Werke wie Tympanon, Schlußsteine usw., zum Münster (Syrinperiode) in Beziehung zu setzen sind, liegt auf der Hand, die Erörterung darüber würde aber in diesem Zusammenhange zu weit führen. —

Dr.-Ing. Kl a i b e r, Ulm a. d. D.

Literatur.

Gesammelte Werke von Max Dvorschak. Die Herausgeber Dr. Svoboda und Dr. Wilde haben es unternommen, die sehr zerstreuten Werke des im besten Mannes-

*) Vergl. Denkmalspflege, 23. Jahrg., No. 16, Dez. 1921.

alter vor einiger Zeit gestorbener Kunsthistorikers der Universität Wien, Max Dvorschak, der noch auf dem Tag für Denkmalspflege in Eisenach die Zuhörer durch lebendige, dramatisch bewegte Vorträge entzückte, zu sammeln und im Verlag von R. Piper in München herauszugeben.

Dvorschak war ein Schüler von Franz Wickhoff an der Universität Wien und hat von diesem aus seine Entwicklung genommen. Dieser zufolge wies er der wissenschaftlichen Kunstgeschichte zunächst nur die Aufgabe zu, Formprobleme zu untersuchen. Das



Abb. 1. Laubengänge am Hof vor dem Brande.

Hauptwerk dieser Periode ist „Rätsel der Brüder van Eyck“. Er sah die Formen sich innerer Notwendigkeiten bilden und setzte eine stufenweise Entwicklung von Form zu Form voraus. So kam auch er zu einer Art von wissenschaftlicher Methode und zudem Evolutionismus des analytischen Spezialistentums des 19. Jahrhunderts. Auf einer Tagung in Bregenz 1920 aber zeigte er einen erweiterten Blick; nun wurde ihm die Kunst zu einer unerschöpflichen und nie endenden Leistung der schöpferischen Kraft der Mensch-



Abb. 2. Der Münsterplatz während des Brandes des „Neuen Baues“ am 19. Februar d. Js.

Abb. 3. Blick in die stehengebliebenen Giebel.

Abb. 4. Südwestseite über der Blau.



Der „Neue Bau“ in Ulm a. D. durch Brand zerstört.

heit und ein unlösbarer Teil ihrer allgemeinen Geistigkeit. „Die Kunst“, schrieb er, „besteht nicht nur in der Lösung und Entwicklung formaler Aufgaben und Probleme, sie ist auch immer und in erster Linie Ausdruck der Menschheit beherrschenden Ideen, ihre Geschichte, nicht minder als die der Religion, Philosophie oder Dichtung, ein Teil der allgemeinen Geistesgeschichte.“

Den Herausgebern der Schriften und Vorträge Dvorschaks schweben die Dilthey'schen Werke vor; sie wollen das innerlich Zusammengehörige zusammenfassen und jeden Band zu einem in sich geschlossenen Ganzen machen. Die Herausgabe der Werke Dvorschaks ist also auf mehrere Bände berechnet. Der erste Band liegt vor. Er enthält sieben Arbeiten Dvorschaks, die einen Zeitraum umspannen von der Katakomben-Malerei bis Brueghel und Greco. Unter dem Titel „Kunstgeschichte als Geistesgeschichte“ ist für diesen Band eine Einheit geschaffen, in deren Mittelpunkt ein Hauptwerk des Verstorbenen: „Idealismus und Naturalismus in der gotischen Skulptur und Malerei“ steht. Im übrigen sind die Beiträge dieses Bandes unabhängig voneinander, bei verschiedenen Gelegenheiten und zu verschiedenen Zeiten entstanden. Ein in Aussicht genomener zweiter Band der Schriften und Vorträge wird als Mittelpunkt das schon genannte Hauptwerk der Frühperiode Dvorschaks, „Das Rätsel der Brüder van Eyck“ enthalten; in ihm untersucht er Fragen der bildenden Kunst als Fragen eines abgeschlossenen Gebietes mit eigener Entwicklung und eigener Gesetzmäßigkeit. Davon ist er nach einer zehnjährigen Pause im Betrieb der Kunstgeschichte zu Gunsten der Denkmalpflege in Österreich zurückgekommen. Nun wird die Kunst zu einer allgemeinen Menschheits-Angelegenheit. Diese Umstellung der kunstgeschichtlichen Methode, mit der jedoch Dvorschak keineswegs allein stand, ging aus der tiefen Geistes-Evolution und der Umstellung des Denkens in unseren Tagen hervor. — A. H. —

Wettbewerbe.

Ein Preisausschreiben um Entwürfe für ein Erholungsheim in Bad Dürrenheim erläßt die Betriebskrankenkasse der Reichsbahn in Karlsruhe für in Baden geborene und dort ansässige Architekten mit Frist zum 24. April d. J. An Preisen sind ausgesetzt: 800, 600 und 400 M. Ankauf von 2 weiteren Entwürfen für je 200 M. auf Antrag des Preisrichters in Aussicht gestellt. Im Preisgericht: Ob-Reg.-Bmt. Henz, Ob.-Bmt. Prof. Läger, Prof. Cäsar, sämtlich in Karlsruhe, Arch. Rud. Schmidt, Freiburg, Stadtbmstr. Seibert, Villingen. Unterlagen gegen portofreie Einsendung von 2 M. von der Eisenbahnbetriebskrankenkasse zu Karlsruhe. —

Engerer Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für einen Friedhof in Freital bei Dresden. Die städtischen Körperschaften der neugeschaffenen Stadt Freital bei Dresden hatten die Anlage eines Zentralfriedhofes am Windberg bei Freital beschlossen. Zur Erlangung geeigneter Entwürfe war unter 10 Architekten aus Dresden und Freital ein engerer Wettbewerb ausgeschrieben worden, den als Preisrichter die Herren Prof. Dr. Cornelius Gurlitt, Oberregierungsbaurat Koch und Regierungsbaurat Dr. Goldhardt beurteilten. Als für die Ausführung geeignet wurden die Entwürfe der Architekten Rudolf Bitzan, Buhlig und Bärbig bezeichnet. —

Personal-Nachrichten.

Ehrendoktoren technischer Hochschulen. Rektor und Senat der Technischen Hochschule Darmstadt haben auf einstimmigen Antrag der Abt. für Masch.-Bau Hrn. Prof. Richard Baumann in Stuttgart in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung des Materialprüfungswesens im Allgemeinen und um die Erforschung der Dampfkesselbaustoffe im Besonderen die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen.

Prof. Dr.-Ing. Max Möller 70 Jahr. Am 19. Februar des Jahres konnte der Geheime Hofrat Prof. Dr.-Ing. e. h. Max Möller zu Braunschweig in voller Frische die Feier seines 70. Geburtstages begehen. Als anregender und erfolgreicher Lehrer des Bauingenieurwesens war er mehrere Jahrzehnte an der dortigen Technischen Hochschule tätig, und zwar war es vorwiegend das Gebiet des Grundbaues und des Wasserbaues im ganzen Umfange, das er dort lehrte. Auch auf dem Gebiete des Eisenbetonbaues hat er frühzeitig gearbeitet und die Entwicklung dieser wichtigen Bauweise durch theoretische und praktische Untersuchungen mit fördern helfen. Dabei ist Professor Möller auch als Konstrukteur, namentlich auf dem Gebiete des Brückenbaues, mit eigenartigen, besondere örtliche Schwierigkeiten überwindenden Formen mehrfach erfolg-

reich hervorgetreten. Möller war, in früheren Jahren namentlich, auch ein reger Mitarbeiter der „Deutschen Bauzeitung“. Sein Aufsatz im Jahrg. 1894, S. 600 ff. über „Empirische Untersuchungen im Bauingenieurfach, insbesondere an Beton-Eisenkonstruktionen ausgeführte Bruchbelastung“, in dem namentlich auch die „Gurtträger“ Möllers besprochen wurden, gab damals der Leipziger Betonfirma Rudolf Wolle Veranlassung, dieses System, das sich später weiterer Anerkennung erfreute, erstmalig für die Überdeckung der Pleiße vor dem Reichsgericht in Leipzig vorzuschlagen und durchzuführen. In Bezug auf rasche Ausführung und geringe Kosten war dieses System in dem vorliegenden Falle für die damalige Zeit eine ideale Lösung. —

Tote.

Der Glockengießer Ulrich, Generaldir. der Glockengießerei Gebr. Ulrich A.-G. in Apolda ist nach kurzer schwerer Krankheit gestorben. Aus kleinen Anfängen hat er seine Bronzeglockengießerei zu einer der bedeutendsten in Deutschland und auch dem Auslande heraufgearbeitet. Sein größtes Werk ist die 500 Ztr. schwere große Glocke für den Dom zu Köln, die nach dem Gutachten der hinzugezogenen Sachverständigen in Klang- und Gußschönheit die höchsten Ansprüche erfüllt. Sie ist die größte Glocke in Westeuropa und übertrifft die Gloriosa in Erfurt, die im Jahre 1498 von Meister Wou gegossen worden ist, noch an Schönheit. Es war ihm nicht mehr vergönnt, sein größtes Werk noch vom Dom zu Köln erklingen zu hören.

Der Schöpfer der Heißdampfmaschine Baurat Dr.-Ing. e. h. Schmidt ist am 16. Februar kurz vor Vollendung seines 66. Lebensjahres gestorben. Der Gedanke, überhitzten Dampf, sog. Heißdampf, technisch zu verwerten, ist zwar schon alt und der Elsässer Ing. G. A. Hirn kann das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, durch seine thermodynamischen Untersuchungen die physikalischen Grundlagen dafür geschaffen zu haben. Schmidt ist es aber gelungen, die Heißdampfmaschine, mit der erhebliche Betriebsersparnisse gemacht werden können, in praktisch verwertbarer Form zu bringen. Damit ist eine vollständige Umwälzung in der Dampftechnik, namentlich auch im Verkehrswesen durch Einführung der Heißdampflokomotiven herbeigeführt worden. Auch hier ist Schmidt bahnbrechend gewesen und hat dabei durch die preuß. Eisenbahnverwaltung tatkräftige Unterstützung gefunden. Auch auf dem Gebiete des Hochdruckdampfes, dessen Anwendung einen weiteren bedeutenden Fortschritt bedeutet, hat Schmidt Hervorragendes geleistet.

Schmidt, der als einfacher Schlosser anfang, ist ein „self made man“ in des Wortes bester Bedeutung, ein Neuschöpfer und Bahnbrecher auf dem Gebiete der Technik geworden. —

Chronik.

Eine neue Klosterkirche für die Benediktiner-Abtei in Sao Paolo in Brasilien ist nach den Plänen des Münchener Architekten Prof. Richard Berndl ausgeführt worden. Der Münchener Bildhauer Heinrich Wadéré, der schon mit Berndl am Salzburger Mozarteum zusammengearbeitet hat, schmückte den Triumphbogen der neuen Kirche mit einer monumentalen Kreuzigungsgruppe aus Lindenholz. —

Eine neue kathol. Pfarrkirche zu Dettingen am Main ist für die nur 1300 Seelen zählende Gemeinde von den Arch. Böhm und Martin Weber in eigenartigen modernen Formen und in dem modernen Baumaterial des Eisenbetons, der im Innern seine Konstruktionsformen unverhüllt zeigt, vollendet worden. Sie ist mit Wandmalereien von Reinhold Ewalds ausgestattet, die um den Altar ihren dramatischen Mittelpunkt in der Darstellung der Verkündigung, Geburt und Kreuzopfer haben. —

Über die Bebauung des Nollendorferplatzes zu Berlin hat die städt. Kunstdeputation auf Grund der Wettbewerbsergebnisse ihre Entscheidung jetzt dahin gefällt, daß sie lediglich die Bebauung mit Kolonnaden, die nicht höher als 1½ Stockwerke sein dürften, empfehlen könne. Es solle außerdem bei der Bebauung mit größter Vorsicht vorgegangen und die Wirkung der Kolonnaden erst durch Modelle erprobt werden. Die Stadtverordneten-Versammlung wird jetzt bei Abschluß der Verträge über die Pachtung des Platzlandes durch die den Bau unternehmende Firma das letzte Wort zu sprechen haben. —

Die Ruine der St. Sixti-Kirche zu Merseburg, die seit Jahrhunderten unbenutzt dasteht, beabsichtigt man zu einem Stadttheater auszubauen. Auf Betreiben des dortigen Theatervereins hat das Stadtbauamt dafür einen Entwurf ausgearbeitet. Das Theater soll 1000 Sitzplätze erhalten und der Ausbau soll angeblich mit einem Kostenaufwand von 200 000 G.-M. möglich sein. —

Ein neues Theater in Wien, das „Moderne Theater“, ist kürzlich vollendet worden. Es faßt 500 Zuschauer und stellt eine vornehm ausgestattete Kammerspielbühne in den Stilformen des Maria-Theresia-Barock dar. —

Eine Wandelhalle zur Ehrung der im Weltkriege Gefallenen usw. in Meerane i. Sa. will die Ortsgruppe Meerane des „Volksbundes für Kriegergräberfürsorge“ in diesem Jahre aus zu sammelnden Mitteln errichten. Die Kosten sind auf 20—30 000 Goldmark veranschlagt. —

* BAUWIRTSCHAFTS- UND * * BAURECHTSFRAGEN *

Betrachtungen über ein neues Gesetz zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungsplänen (Fluchtlinienpläne).

Von Stadtoberbaurat a. D. H. Metzger, Berlin.



Herlei Anzeichen lassen die baldige Wiederaufnahme der Wohnungsbautätigkeit durch Beseitigung der jetzt noch hindernden Widerstände erhoffen. Die Wohnungsnot wird nicht bezweifelt, nur die Mittel zur Behebung sind umstritten. Darüber, daß etwas, und zwar bald geschehen muß, sind Alle einig, da die Menschen bei den jetzigen Zuständen immer dichter zusammengepfercht werden. In einer Epoche beispiellosen Aufblühens wohnten in Preußen 1875 auf 1 qkm 74 Menschen, 1905 waren es schon 106,95 und für 1919 gibt das statistische Jahrbuch nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges 124,6 an. Mit dieser noch nicht abgeschlossenen Verdichtung, die in den Industriebezirken noch sehr viel größer ist, vergleiche man den nunmehr zehnjährigen fast völligen Stillstand im Wohnungsbau und man wird sich ungefähr ausmalen können, was eintritt, wenn die Bautätigkeit ihrer jetzigen Fesseln ledig wird und sich wie ein angestauter Strom über das Bauland ergießt, ohne daß die Städte vorbereitet sind, die Flut von Bauanträgen in siedlungspolitisch und städtebaulich geregelte Bahnen zu leiten. Kommt der Tag, der dem Bauhandwerk wieder freie Betätigungsmöglichkeiten schafft, dann gibt es kein Aufhalten, kein Verschonen hinter Paragraphen; die wohnungshungrige Bevölkerung würde es nicht verstehen, wenn sich der Beseitigung eines nachgerade als unerträglich empfundenen Zustandes neue und gar bürokratische Hindernisse in den Weg stellen würden.

So ähnlich wird auch der Wohlfahrtsminister gedacht haben, als er „Grundzüge“ für ein Gesetz zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplänen ausarbeiten und zur Erörterung stellen ließ. Diese „Grundzüge“ können nur den Sinn haben, das Feld für die künftigen Stadtsiedlungen und Stadterweiterungen zu ebnen, und die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden zu fördern. Sie sollten — und damit kommen wir schon zu den Wünschen — manchen allzulangen behördlichen Zopf abschneiden, die Selbstverwaltungen der Gemeinden kräftigen, lästige Instanzenwege kürzen und Behörden, die von diesen Dingen nichts verstehen, soweit als irgend möglich ausschalten. Diese Wünsche erfüllen die „Grundzüge“ nicht. Sie sind nur eine wenig übersichtliche Zusammenstellung von Bestimmungen des alten Fluchtliniengesetzes vom 2. Juni 1875 in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 und des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911.

In diesem, zum Teil schon recht alten und wenig verdaulichen Kuchen sind zwar einige Rosinen eingebacken, deren Wert leider bei näherer Betrachtung auch nur gering ist. Es widerstrebt uns, die 26 Paragraphen einzeln zu kritisieren, wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß sie den Belangen der Gemeinden und des wohnungslosen Volkes nur unvollkommen dienen, wenn auch die gute Absicht nicht verkannt werden soll. Die Forderungen neuzeitlichen Städtebaues tauchen in den „Grundzügen“ zwar schlagwortartig auf, um jedoch sehr bald in den ertötenden Armen von Baupolizeibehörden, Bezirksausschüssen, Regierungen und durch mißverständlichen Schutz von Sonderbelangen in ihrer lebendigen Auswirkung erstickt zu werden. Das Verfahren, paragrafierte „Grundzüge“ aufzustellen und zu sehen, was bei der Kritik herauskommt, erinnert an den langsamen Trott des alten Amtsschimmels, während uns die Autofahrt schnell durchgreifender Entschlüsse nottut. Die Kritik an einzelnen Bestimmungen ist zwecklos, wenn es am Grundgedanken fehlt, über den man sich in mündlichen Erörterungen zunächst einmal aussprechen muß.

Dr. Schmidt, Essen, hat bereits in Nummer 34 der „Bauwelt“ mit einem kurzen Seitenblick auf die „Grundzüge“ die Entwicklungszustände aufgeführt, die einem Städtebaugesetz zugrunde gelegt werden müssen. Dieser sehr beachtenswerte Artikel kann für den Wohlfahrtsminister eine Richtschnur sein, wie zunächst einmal festzustellen ist, was die Gemeinden zu ihrer freien städtebaulichen Entwicklung nötig haben, um unter Ausschaltung aller überflüssigen Aufsichts- und Genehmigungsinstanzen

schnell zum Ziele zu kommen. Überläßt man die Bearbeitung der Siedlungspläne den Gemeinden und ihren berufenen Organen, dann wird über die Erfordernisse solcher Pläne wenig, dagegen sehr viel über die Bestimmungen zu verhandeln sein, die den Gemeinden die Durchführung ihrer Pläne erleichtern sollen. Man wird z. B. Bestimmungen, die dem Eigentümer gestatten, auf seinem Zukunfts-Bau- und Straßenland werterhöhende Kulturänderungen vorzunehmen und die Gemeinden zu verpflichten, diese Werterhöhungen zu entschädigen, anders fassen, als es die „Grundzüge“ tun, die für diesen Fall weder den Nachweis eines tatsächlichen Mehrertrages, noch als Gegenwert eine erhöhte Steuerbelastung voraussetzen. Diese mittelbare Aufforderung, noch schnell bis zur Enteignung Spargelbeete, Rosenkulturen, Obstplantagen oder Ähnliches anzulegen und für Anlagen und aufgewandte Zeit eine runde Entschädigung zu fordern, leistet unberechtigter Bereicherung und unlauteren Bodenspekulationen Vorschub, gegen die die Allgemeinheit geschützt werden muß, wenn nicht jeder Siedlungsplan zum Schacherobjekt werden soll.

Auch das Verhältnis der Gemeinden zur Eisenbahn- und der Wasserstraßenverwaltung bedarf einer Regelung. Die Hoheitsrechte dieser Staatsverwaltungen müssen an den genehmigten Siedlungsplänen ihre Grenze finden. Die durch Mindestkrümmung und Höchststeigungen gebundene Linienführung der Eisenbahn ist mehr oder weniger zwangsläufig; mit unvermeidlicher Brutalität durchkreuzt sie die schönsten Siedlungspläne, wenn sich Eisenbahner und Städtebauer nicht rechtzeitig zusammensetzen und ihre Pläne gegenseitig festlegen; daran fehlt es bis heute. Der größte Verschandler der Städte ist die Eisenbahn. Über alle Einsprüche hinweg vernichtet sie durch Dämme und Einschnitte jede Entwicklungsmöglichkeit schön gedachter und begonnener Stadterweiterungen. Auch die Eisenbahn muß ihre Erweiterungsmöglichkeit sichern und vorausschauende Pläne aufstellen. Sie darf nicht warten, bis der Bahnbau eine zwingende Notwendigkeit geworden ist, die sich unter Vernachlässigung aller städtebaulichen Belange irgendwie durchsetzt. Der Wasserbau bleibt mit seinen Zukunftsanlagen naturgemäß in der Nähe der Wasserstraßen; die nachträgliche Anpassung an den Siedlungsplan ist daher meist weniger schwierig, trotzdem muß grundsätzlich für ihn das Gleiche wie für die Eisenbahn gelten. Es genügt aber nicht, daß Eisenbahn und Wasserbau von der Auslegung des Siedlungsplanes Kenntnis erhalten, ihre Rechte auf Neuanlagen auf genehmigtem Siedlungsgelände müssen beschränkt und an die ordnungsmäßig aufgestellten Pläne gebunden sein. Industrieland muß auch tatsächlich die notwendigen Anschlußgleise erhalten und anderseitig darf eine für die Industrie aufgestellte Fläche nicht durch Einziehung der Bahnanlagen hinterher ihrem Zweck wieder entzogen werden.

Die „Grundzüge“ zwingen die Gemeinden, innerhalb 10 Jahren vom Plan zur Tat überzugehen. Dieser Zwang gefährdet die Durchführung des Planes. Zehn Jahre sind im Leben einer Stadt sehr wenig; weder liegt der Fortschritt in der Bebauung des Siedlungsgeländes im Belieben der Gemeinde, noch verfügt sie jederzeit über ausreichende Geldmittel, um durch Ankauf privater Siedlungsflächen die Durchführung des Planes sicherstellen zu können. Da auch der Eigentümer nicht auf unbegrenzte Zeit in der Nutzung seines Eigentumes beschränkt bleiben kann und das Beispiel von Ulm auch nicht überall anwendbar ist, bleibt ein schon häufig gemachter Vorschlag ernstlich zu erwägen, der den Gemeinden ein erleichtertes Enteignungsrecht auf Siedlungsland zu mäßigen Preisen einräumen will. Ähnlich dem Umlegungsgesetz muß dabei das für Straßen, Flächen und freie Flächen beanspruchte Gelände nach einer bestimmten Verhältniszahl in Abzug gebracht werden. Nur wenn die Gemeinde so die Möglichkeit hat, sich zukünftiges Bauland ohne zu große Opfer zu sichern, kann die endgültige Aufteilung im Einzelnen dem später hervortretenden Bedürfnis überlassen werden.

Den neuen Begriff der „Verkehrsbänder“ haben die „Grundzüge“ aufgenommen, wir wünschen jedoch, daß man sich nicht zu ängstlich an das Wort klammere und sie so

gestalte, daß nicht nur alle mit dem Bahnbetrieb zusammenhängenden Nebenanlagen untergebracht werden können, sondern daß dem Städtebauer auch die Möglichkeit gegeben werde, die häßliche Einfahrt in die bebaute Stadt, die bei uns leider fast zur Regel geworden ist, zu vermeiden, damit die Bahnlinie nicht an Höfen und Hinterhäusern vorbeigeführt werden muß und minderwertige ruhe-, luft- und lichtlose Wohnviertel entstehen.

Das neue Gesetz muß mit den alten Bauordnungen, deren es allein in Preußen etwa 300 gibt, aufräumen. Auch hier fehlt es nicht an Vorschlägen in der Literatur. Dr.-Ing. Hecker fordert in „Die Zukunftsaufgaben deutscher Städte“ (Kommunalverlag 1922) eine reinliche Scheidung zwischen Stadtbau und Hausbau. Er will, daß die dem Hausbau dienende Bauordnung nur Mindestforderungen für Mauern, Decken, Treppen, Träger, Ofenanlagen u. dgl. enthalte, während alles, was das sichtbare individuelle Bild einer Stadt beeinflußt, dem Städtebauer überlassen bleiben muß. Die Baupolizei hat in Kunst- und städtebaulichen Fragen nie etwas geleistet, sehr oft aber nachteilig gewirkt. Die „Grundzüge“ gehen von der leider immer noch geltenden Auffassung aus, daß der Bebauungs- und Fluchtlinienplan in der Hauptsache über eine Fläche und deren Besitzverhältnisse bestimme; die Erkenntnis, daß er auch für die Raumgestaltung, d. h. die Entwicklung nach der Höhe maßgebend sein sollte, kommt nicht genügend zur Geltung. Nur wenn der Städtebauer ungehinderten Einfluß auf die drei-dimensionale Gestaltung seines Planes hat, kann er das Recht der Allgemeinheit auf ein schönes Stadtbild verwirklichen und es muß die vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Erreichung dieses Zieles zu ermöglichen. Wenn den alten Bauordnungen die schädlichen Giftzähne ausgezogen werden, dann mögen sie vorläufig ruhig weiter bestehen bleiben, bis auch sie eines Tages durch eine Einheitsbauordnung abgelöst werden. Bei Fortlassung aller solcher Bestimmungen, zu deren Handhabung die Baupolizei nicht geeignet erscheint, können die Bauordnungen nur an Einfachheit und Klarheit gewinnen; es wird damit auch dem jetzt so dringend betonten Abbaubedürfnis insofern Rechnung tragen, als dann viele nur kritisch tätige Kräfte der Baupolizei überflüssig werden.

Der Stadt Berlin wird in den „Grundzügen“ in einem besonderen Paragraphen eine Sonderstellung eingeräumt, danach sollen Berlins Pläne der Genehmigung des Staatsministeriums unterliegen, gegen dessen Entscheid es jedoch keine Berufung gibt. Früher bedurften die Residenzen Berlin, Potsdam und Charlottenburg zur Festsetzung ihrer Bebauungspläne der königlichen Genehmigung. Es ist ja erklärlich, wenn ein Monarch seine Machtbefugnis nutzt, um sich gegen die Verschandelung seines Wohnsitzes und

der Umgebung seiner Schlösser zu sichern; ob das Staatsministerium die geeignete Stelle ist, an seine Stelle zu treten, muß bezweifelt werden. Wir werden von einem Ministerium kaum jemals ähnliche Schöpfungen erwarten dürfen, wie wir sie aus älteren Zeiten der ungehemmten Auswirkung fürstlicher Laune verdanken. Das Staatsministerium soll sogar befugt sein, seine Bevormundung auch auf andere Großstädte und Industriegebiete auszu dehnen; diese werden dadurch, wie wir fürchten, noch unfreier als es die kleinen und mittleren Städte obnehin sind. Auch die Bestimmungen zur Bildung von Zweckverbänden passen für die Großstadtverhältnisse ganz und gar nicht, besonders wenn eine kleine Gemeinde sich mit der benachbarten großen Stadt zum gemeinsamen Vorgehen verbinden soll und die Verfolgung der öffentlich-rechtlichen Belange der Zweckverbandsglieder auf Seiten der Kleinen Vergewaltigung befürchten und bei den Großen keine ihrer Bedeutung entsprechende Berücksichtigung aufkommen läßt.

Es scheint, daß die „Grundzüge“ auch nach der rein juristischen Seite nicht befriedigen. Soweit wir unterrichtet sind, liegen dem Wohlfahrtsministerium bereits Gutachten vor, die ebenfalls ein grundlegendes neues Gesetz fordern, das den Gemeinden Erleichterungen sowie Entlastungen von Aufwendungen und eine Vereinfachung des Verfahrens ermöglicht und die in manchen Bestimmungen der „Grundzüge“ theoretische Erwägungen sehen, mit denen sich diese Forderungen nicht verwirklichen lassen.

Es bleiben also noch viele Wünsche zu erfüllen, die unter Zuziehung fachkundiger Städtebauer und Städtepolitiker zu einem einheitlichen, alle Teile befriedigenden Baugesetz zusammengefaßt werden sollten. Mit dem zaghaften Herumgehen um eine endgültige Lösung und mit der Beseitigung einiger allzu schroff hervorgetretener Mängel wird die schon herrschende Unsicherheit nur noch größer und das Ziel einer großzügigen Vorbereitung auf die kommende Wohnungsbautätigkeit nicht erreicht. Wenn wir auch in das Können und die guten Absichten des Wohlfahrtsministeriums volles Vertrauen setzen, so müssen wir doch immer wieder betonen, daß der Arbeitsstoff viel zu umfangreich und die in Frage kommenden Belange viel zu mannigfaltig sind, um vom grünen Tisch aus allein erledigt werden zu können. Durch „Anhörung“ Fachkundiger läßt sich der Stoff nicht bewältigen; es müssen die großen Verbände, in deren Reihen genügend Fachkundige sitzen, zur Mitarbeit herangezogen werden, um Wege zu finden, den Gemeinden gerecht zu werden, und die staatlichen Behörden dadurch zu entlasten, daß ihnen eine Arbeit abgenommen wird, für die ihnen die rechten Sachkundigen fehlen und die, wie kaum eine andere, in erster Linie Aufgabe der Selbstverwaltungskörper sein sollte, weil sie dort am besten aufgehoben ist. —

Zum allgemeinen Städtebaugesetz.

Von Stadtbaurat B e w i g, Witten-Ruhr.



In Nr. 67 des Jahrg. 1917 der „Deutschen Bauzeitung“ und in Nr. 10/11 des Jahrg. 1917 des „Städtebau“ habe ich die Grundgedanken eines allgemeinen Städtebau-Gesetzes bereits vertreten; es sei mir daher gestattet, zu diesem Thema mich zu äußern.

Ein wirksames Städtebaugesetz erfordert für alle ihm unterworfenen Gegenstände dreierlei: Die Anwendbarkeit des kommunalen Bauverbots gemäß § 12 des Fluchtliniengesetzes, die gesetzliche Enteignungsbefugnis gemäß § 11 des Fluchtliniengesetzes und vor allen Dingen die Ausdehnung des öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahrens auf die das Straßennetz ausfüllende Bebauung. Natürlich kann das Letztere im allgemeinen nur grundsätzlich gemeint sein; es kann nur die Art der Bebauung modellmäßig vorgeschrieben und auf eine diese sicherstellende Parzellierung hingewirkt werden, während allerdings für diejenigen Planteile, in denen sich die Gestaltungskraft des Planes sammelt, die öffentlichen Gebäude, die Erzwingung auch des speziellen Entwurfes in der Verwirklichung möglich sein muß.

Das bewährte Mittel zur Durchsetzung städtebaulicher Pläne ist das Bauverbot aus § 12 des Fluchtliniengesetzes, das gegenwärtig auf die Errichtung von Wohngebäuden an unfertigen Straßen beschränkt und in allen den Fällen unwirksam gemacht ist, in dem es sich um die Errichtung von Gebäuden handelt, die anderen als Wohnzwecken dienen, ferner dann, wenn das präsumptive Baugelände durch Anlage von Ziegeleien, Steinbrüchen oder Bergwerken zerstört wird. Es muß daher das Bauverbot dahin erweitert werden, daß jede wirtschaftliche Veränderung der von der Planfeststellung betroffenen Grundstücke

verboten ist, soweit sie dem Planinhalte widerspricht, worüber in Streitfall die zuständigen Beschlußbehörden zu entscheiden haben würden. Daß das Bauverbot ein brauchbares Mittel ist, um die spekulative Ausbeutung des Bodenwertes zu verhindern, sei nur nebenher erwähnt.

Das Enteignungsrecht der Kommunen muß als weitere Sicherung der Plandurchführung auf alle Gegenstände der Planfestsetzung erweitert werden; bezüglich des privaten Baugeländes muß dasselbe naturgemäß von Gesetzes wegen eingeschränkt werden auf die Fälle, in denen die Bauinteressenten sich weigern, dem wesentlichen Inhalte des öffentlich-rechtlichen Planes zu entsprechen, d. h. also, ihr Bauvorhaben im Rahmen der vorgeschriebenen Bauweise und billiger Anforderungen an die Formgebung, sowie unter Bildung anbauwürdiger Parzellen zu verwirklichen. Wenn das Enteignungsrecht im Hintergrunde steht, wird diese Parzellenbildung regelmäßig ohne tatsächlichen Zwang und ohne ein schwerfälliges Umlegungsverfahren nach Maßgabe der „lex Adickes“ vor sich gehen, ebenso wird sich der Grunderwerb für die geplanten öffentlichen Gebäude und sonstigen Anlagen hemmungslos vollziehen und damit überhaupt erst die Gewähr geschaffen werden, daß die auf die Planung des Ortsbildes verwendete Mühe nicht umsonst gewesen ist.

Es versteht sich, daß den dergestalt erweiterten Befugnissen der Gemeinden und Gemeindeverbände — denn solche sind für die größeren Aufgaben des Siedlungswesens nach Maßgabe des Zweckverbandsgesetzes von 1911 und des Gesetzes betr. den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk von 1920 durchaus notwendig — auch erweiterte Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber stehen müssen; bezüglich des Bauverbotes ist das schon ange-

deutet. Aber der vermehrte Befugnis der Beschlußbehörden muß endlich auch eine dem besonderen Zwecke entsprechende Organisation Rechnung tragen, die auch mit der Entwicklung der Lehre vom Städtebau und Siedlungswesen im Einklange steht. Die Stellen, die regelmäßig über die Aufgaben dieses Gebietes in einschneidender Weise entscheiden sollen, müssen dazu auch die erforderliche Sachkenntnis besitzen. Deshalb ist von einer neuen gesetzlichen Regelung zu fordern, daß sie den Kreisausschüssen, Bezirksausschüssen und Provinzialräten vorschreibt, ihre Befugnisse in Siedlungssachen auf besondere Ausschüsse, die Kreis-, Bezirks- und Provinzialsiedlungsräte zu übertragen, deren Zusammensetzung für eine sachverständige Behandlung der Aufgaben dadurch Bürgschaft gewährt, daß bei einer Mitgliederzahl von 5, mindestens 3 Siedlungsfachleute vorhanden sein müssen, denn die produktiven Elemente der Städtebau- und Siedlungsdisziplin sind so besonders geartet, daß sie durch keine noch so scharfsinnige juristische Analytik erfaßt und auch nicht durch allgemeine praktische Lebenserfahrung ersetzt werden können.

Wenn einmal, um ganze Arbeit zu leisten, die Klinken der Gesetzgebung in die Hand genommen wird, dann ist es geboten, bei dieser Gelegenheit auch solche Mängel auszumerkeln, die seit langer Zeit in der Städtebaupraxis erkannt sind, darüber hinaus aber auch Aufgaben zu lösen, die zu Unrecht bisher nicht unter dem Gesichtspunkte des Siedlungswesens angesehen sind.

Solche Mängel beziehen sich u. a. auf das geltende Enteignungsrecht. Es muß ein objektiver Maßstab für die Bemessung der Entschädigung gefunden werden, wofür wertvolle Vorarbeiten an verschiedenen Stellen geleistet sind; ferner sind noch folgende vier Punkte hervorzuheben: Die erhöhte Entschädigung für Vorderland darf dann nicht zuerkannt werden, wenn Ersatz des Vorderlandes durch Hinterland möglich ist; der von der Enteignung betroffene Grundeigentümer muß sich Naturalentschädigung durch Grundstücksflächen gefallen lassen, die nach Lage und Beschaffenheit für das entzogene Grundeigentum als Ersatz eintreten können; er muß ferner Wegebörsungen auf seinem Grundeigentum gegen Entschädigung dulden; endlich muß grundsätzlich festgelegt werden, daß das in einen Bebauungsplan einbezogene Gelände mit Rücksicht auf das Verbot wirtschaftlicher Veränderungen nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt der Planfeststellung bestehenden Nutzung an einer Werterhöhung teilnehmen kann.

Ein anderer in der Verwaltungspraxis hervorgetretener Mangel betrifft die Aufbringung der Straßenbaukosten. Die dafür bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind bekanntlich der § 15 des FluchtL-Gesetzes, der die Befugnis schafft, Beiträge in voller Kostenhöhe von den Anliegern zu erheben, die an neuen oder unbebauten vorhandenen Straßenstrecken Neubauten errichtet haben, ferner die §§ 9 und 20 des Kommunalabgaben-Gesetzes; § 9 K. A. G. ermächtigt den Gemeinden, Beiträge (d. h. in diesem Falle Zuschüsse, die nicht die volle Höhe der Kosten erreichen dürfen) zu im öffentlichen Interesse erforderlichen Veranstaltungen von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden zu erheben, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen; unter etwa den gleichen Voraussetzungen können nach § 20 K. A. G. Mehr- oder Minderbelastungen auferlegt werden, die als Steuern gelten.

Da das Fluchtlinien-Gesetz durch § 10 K. A. G. ausdrücklich aufrecht erhalten ist, schließen beide Gesetze sich gegenseitig derart aus, daß, wo die Beitragspflicht nach dem FluchtL-Gesetz positiv oder negativ geordnet ist, eine solche nach dem K. A. G. nicht in Frage kommt, und umgekehrt. Die Anwendbarkeit der Mehr- oder Minderbelastung wird dadurch sehr erschwert, daß nach § 9 K. A. G. Beiträge in der Regel erhoben werden müssen, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern aufzubringen sein würden; als Steuern gelten die Mehr- oder Minderbelastungen infolge ihrer Stellung unter Titel III, Gemeindesteuern, des Gesetzestextes, obschon das gleiche Gesetz in demselben § 20 einleitend sagt, daß direkte Gemeindesteuern auf alle Pflichten nach festen und gleichförmigen Grundsätzen zu verteilen sind, und das auf die Mehr- oder Minderbelastung als Sonderbelastung einer bestimmten Klasse doch nicht zutrifft. Das Verhältnis zwischen Beiträgen nach § 15 FluchtL-Gesetz und § 9 K. A. G., das die doppelte Heranziehung verhüten soll, hat

zur Folge, daß in der Praxis eine der Billigkeit entsprechende Verteilung der Straßenbaukosten nicht möglich ist. Eine solche würde folgendermaßen zu erreichen sein: Der Anlieger einer Straße hat im allgemeinen nur das Interesse an einer Wohnstraße, etwa von 6 m Breite, ohne Pflaster und Bordsteine; die darüber hinausgehende Ausstattung dient dem allgemeinen Verkehrsinteresse; nach diesem Verhältnis müßte normalerweise die Kostenaufbringung zwischen Anlieger und Allgemeinheit geteilt und der Anteil des Anliegers nach § 15 FluchtL-Gesetz eingezogen werden. Ein über das Wohninteresse hinausgehendes Interesse haben Gewerbetreibende an der Lage ihrer Häuser an Verkehrsstraßen, Landhausbesitzer an Prachtstraßen u. dgl. Dieses Interesse muß durch Beiträge nach § 9 K. A. G. erfaßbar gemacht, es muß also durch Gesetz festgestellt werden, daß Beiträge nach § 15 FluchtL-Gesetz und § 9 K. A. G. zwar nicht für das gleiche Interesse an ein und demselben Gegenstande, wohl aber für verschiedene geartete Interessen an demselben erhoben werden können, während für unbebaute Strecken baureifer Straßen eine Mehr- oder Minderbelastung zuzulassen sein wird. Die Mehr- oder Minderbelastung muß also aus dem Titel III betr. Steuern herausgenommen und in den Titel II betr. Gebühren und Beiträge versetzt werden.

Wenn die jetzt geplante Neuformulierung des Siedlungswesens zur Durchführung kommt, dann wird man auf die Dauer nicht an der Einbeziehung des Wegewesens vorübergehen können, das seinem Wesen nach hierher gehört, in seiner gegenwärtigen rechtlichen Verfassung aber seit Jahrzehnten als reformbedürftig erkannt ist. In dieser Beziehung seien nur einige Grundlinien gezeichnet. Nach geltendem Recht fehlt es an objektiven Kennzeichen für die Öffentlichkeit eines Weges, und es ist nicht möglich, dieselbe durch eine Entscheidung mit dauernder Rechtskraft festzustellen. Dieser an sich unhaltbare Zustand läßt sich beseitigen, wenn die Öffentlichkeit eines Weges von seiner Feststellung in einem öffentlich-rechtlichen Planfeststellungsverfahren abhängig gemacht wird. Das bedingt eine sorgfältige Prüfung der Bedürfnisfrage, d. h. der siedlungstechnischen Bedeutung eines Weges und trägt dem Grundsatz Rechnung, daß ein anerkannt öffentlicher Weg als tatsächliches und rechtliches Gebilde auch demjenigen verfechtbare Rechte gewährt, der sie an ihm gesetzmäßig erworben hat, z. B. durch Ausführung eines ordnungsmäßig genehmigten Bauvorhabens.

Träger der öffentlichen Wege sollten je nach ihrer siedlungstechnischen Bedeutung die Gemeinden oder Verbände höherer Ordnung, immer aber von kommunaler Organisation sein; das würde besagen, daß die Wege aller sonstigen Träger, der Eisenbahn-, der Wasserstraßenverwaltung, des Forstfiskus, der Gutsherrschaften, solange Privatwege dieser Stellen zu bleiben haben, bis ihre Einbeziehung in das Netz der öffentlichen Wege durch ihre siedlungstechnische Bedeutung erfordert wird. Maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß allein die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände sich fähig gezeigt hat, siedlungstechnisch leistungsfähige Organe aufzubauen, was auch für die den Gemeinden gleichgestellte Gutsbezirke nicht zutrifft.

Endlich muß zur Klarstellung der verwickelten Rechtsverhältnisse, wie sie gegenwärtig herrschen, Eigentum und Unterhaltungspflicht eines öffentlichen Weges in der Hand seines Trägers von Gesetzes wegen vereinigt sein; das wird durch das publizistische Planfeststellungsverfahren und die damit gegebene Enteignungsbefugnis erleichtert.

Besonders tief greift in das Siedlungswesen das Eisenbahnwesen hinein. Die Anlagen der Eisenbahn mit ihrer großen Ausdehnung wirken auf die Gestaltung der Ortsbaupläne und Wegenetzpläne maßgebend ein und gewinnen vermöge ihrer Starrheit ein relatives Übergewicht über jene; um so notwendiger ist bei der Aufstellung von Eisenbahnentwürfen die engste Fühlungnahme mit dem Siedlungstechniker, der — ausgerüstet mit der Befugnis, Verkehrsänderungen festzusetzen — andererseits der Eisenbahn auch wertvolle Dienste würde leisten können. Eine gesetzliche Klärung dieser Verhältnisse, die insbesondere auch die Prioritätsfrage und die Entschädigungspflicht umfassen müßte, wird immerhin mehr Zeit in Anspruch nehmen, als für die Verwirklichung des Städtebaugesetzes ohne Berücksichtigung dieser Materie erforderlich werden wird; es wird Sache Preußens sein, sie dem Reiche gegenüber anzuschneiden und auf ihre Durchführung zu drängen.

Vermischtes.

Ausführung landwirtschaftlicher Bauten in Pommern 1924. Das Bauamt der Landwirtschaftskammer in Stettin äußert sich im „Generalanzeiger für Stettin“ dahin, daß

nach erfolgter Stabilisierung der Mark und nachdem die Preise für Baustoffe sich in stark rückläufiger Bewegung befinden und dem Friedenspreis z. T. wieder angenähert haben, während auch die Löhne nach einer kurzen Zeit des

Emporschnellens wieder auf den Friedensstand zurückgegangen sind, sodaß jetzt wieder mit festen Baukostensummen gerechnet werden kann, die Ausführung notwendiger Wirtschaftsbauten nicht mehr länger hinausgeschoben werden sollte. Die stillere Winterszeit sollte daher zur Heranschaffung der Baustoffe benutzt, es sollten die nötigen Hölzer in den Forsten geschlagen und vor allem die nötigen Entwürfe jetzt aufgestellt werden. Zum Bau von Landarbeiterwohnungen werden zinslose Baudarlehen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge durch das Bauamt der Landwirtschaftskammer vermittelt. Eine rege Bautätigkeit wird als das beste produktive Mittel gegen die herrschende Arbeitslosigkeit bezeichnet. —

Deutsche Eisenbahnwagen für das Ausland. Die Linke-Hofmann-A.-G. hatte vor Jahresfrist von der Chilenischen Regierung den Auftrag auf Lieferung von 47 Pullman-Wagen I. Kl. für die chilenischen Staatsbahnen erhalten, bei der Monopolstellung, die bisher auf diesem Gebiet für den amerikanischen Kontinent die amerikanischen Konkurrenzunternehmen besaßen, ein erfreulicher Erfolg deutscher Technik. Die Wagen, mit deren Ablieferung vor einiger Zeit begonnen worden ist, haben besonderen Anforderungen einmal in Hinsicht auf die klimatischen, andererseits bezüglich der Betriebsverhältnisse, in ihrer Konstruktion zu genügen, die Wärmeschutz bieten und sehr widerstandsfähig sein muß. Die Wagen haben 22,6 m Länge bei 3 m Breite, sind mit verstärkten Vorbauten an den Kopfenden, mit Mittelpufferkupplung, System Henricot, mit praktischer Beleuchtung, Belüftung und Wasserleitung (mit Druck von der Bremsleitung), aber nicht mit Heizung ausgestattet. Die Wagen fassen 80 Personen und sind nach Art der süddeutschen Aussichtswagen mit einheitlichem Innenraum mit Mittelgang ausgebildet. —

Neue Richtpreise für Dachpappe. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat am 24. Januar d. J. die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

a) für Dachpappe	mit 80er	100er	150er	200er	Rohpappeneinlage
	0,64	0,53	0,37	0,30	Goldmark je qm,
a) für Isolierpappe mit 80er	100er	125er	Rohpappeneinlage		
	1,07	0,87	0,64	Goldmark je qm.	
c) Klebemasse und Dachlack	14,20	Goldmark br. f. n.			
Goudron und Holzzement	15,30	"	"		
Karbolinum	17,30	"	"		

Zur Lage der amerikanischen Bauindustrie teilte die „Industrie- und Handelszeitung“ kürzlich Folgendes mit: Die amerikanische Bauindustrie, die seit dem beträchtlichen Aufschwung im März 1923 während der letzten Monate v. J. einen Rückgang zeigte, weist für Oktober wieder eine Steigerung auf, deren endgültige Ziffern zwar noch nicht vorliegen, die aber wohl wieder den Umfang der Bautätigkeit im Sommer erreichen dürfte. Für Oktober 1923 erreichte der Gesamtbaukostenbetrag der von 134 Städten gewährten Bauerlaubnisse die Ziffer von 187 822 241 Dollar gegen 157 526 857 Dollar für die gleichen Städte im September und 142 669 633 Dollar im Oktober 1922. Da die Ziffern für 30 Städte noch ausstehen, darf mit einem Gesamtbetrag von beträchtlich über 200 Millionen Dollar gerechnet werden. Im Laufe vorigen Jahres sind auch einige Mengen Baumaterial, namentlich Ziegel, aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden. —

Die Brennstoffversorgung von Groß-Berlin 1923. An Steinkohlen, Koks und Preßkohlen hat Groß-Berlin i. J. 1923 empfangen 3 097 265 t (— 1 618 405 t gegenüber 1922). Davon kamen auf dem Wasserwege 669 268 t. Den größten Anteil hatte daran Oberschlesien mit 2 072 737 t. Es kamen ferner aus Niederschlesien 414 829 t, Westfalen 372 572 t, England 221 104 t, Sachsen 16 023 t. An Braunkohle und Preßkohle gingen ein 2 330 806 t, davon 69 600 t auf dem Wasserwege. Fast der Gesamtbedarf kam aus Preußen und Sachsen und zwar entfielen auf Braunkohlen-Preßkohlen allein 1 911 339 t. Die Gesamtlieferung nach Berlin betrug für beide Kohlenarten 5 428 071 t, d. h. 2 071 475 t weniger als 1922. Vom Gesamtverbrauch entfallen auf Steinkohlen usw. 53,33 v. H., auf Braunkohlen 46,67 v. H., der Braunkohlenverbrauch ist also gegenüber 1922 vom Gesamtverbrauch 7,27 v. H. mehr. (Aus „Glückauf“ Nr. 8, 1924). —

Den Einfluß der deutschen Valutaverhältnisse auf den Wettbewerb der Deutschen Industrie mit dem Auslande kennzeichnet die Mitteilung eines holländischen Arbeitgeberblattes, die wir der „DAZ“ entnehmen. Während zur Zeit der Inflation die deutschen Preise weit unter den Auslandspreisen standen, hat sich seit Einführung der Goldrechnung nach Stabilisierung der Mark das Bild völlig geändert. Nach dieser Notiz kamen „bei einer Verdingung für Brückenbau in Rotterdam die zwei niedrigsten An-

gebote von holländischen Firmen auf bzw. 121 897 und 144 200 Gulden, während sich der niedrigste Preis von deutscher Seite, nämlich von der Dortmunder Union, auf 181 895 Gulden stellte. Von den 13 Angeboten waren überdies die zwei teuersten auch wieder deutsche, nämlich Krupp mit 239 940 und August Klönne in Dortmund mit 243 000 Gulden, d. h. also das Doppelte des niedrigsten holländischen Angebotes. Das beregte Blatt bezweifelt, ob die niedrigste Offerte alle Kosten und Risiken wohl decken wird, geschweige noch einen Gewinn lassen kann. Auch wenn dieser Preis tatsächlich zu niedrig gegriffen ist, bleibt aber der Unterschied zwischen den beiden niedrigsten holländischen Preisen und sogar dem dritten, der sich auf 175 000 Gulden belief, auf der einen, und den Angeboten von Krupp und Klönne auf der anderen Seite doch noch bemerkenswert, im Hinblick auf die großen Differenzen, welche sich noch vor kurzer Zeit immer zugunsten deutscher Unternehmungen ergaben.“ —

Betriebstechnische Ausstellung im Mai 1924 in Breslau. Vom 8. Mai bis 10. Juni d. J. findet in Breslau im Anschluß an die Technische Messe und den Maschinenmarkt eine Betriebstechnische Ausstellung statt, deren Grundstock die in einer Reihe deutscher Städte gezeigte Wanderausstellung des „Vereins Deutscher Ingenieure“ bildet, die aber durch Beteiligung der Reichseisenbahn die Ergänzung einzelner Abteilungen von seiten der gesamten schlesischen Industrie und durch Anfügung einer bautechnischen Abteilung und einer Abteilung für Photographie und Kinematographie ganz wesentlich ausgebaut ist.

Für diese Ausstellung wird das etwa 4000 qm große Ausstellungsgelände und das südlich von diesem Gelände liegende freie Gelände bis zum Grüneicher Weg in Anspruch genommen. Ihre Eröffnung erfolgt gleichzeitig mit der in der Jahrhunderthalle stattfindenden Technischen Messe und dem Maschinenmarkt, der diesmal nach dem umfangreichen Gelände jenseits des Grüneicher Weges verlegt ist.

Der Grundgedanke dieser Ausstellung ist, den Fortschritt auf allen einschlägigen Gebieten zu zeigen. Sowohl das Taylor- als auch das Ford'sche System sollen die Ausstellung beherrschen. Ganz besonderes Interesse verspricht die bautechnische Abteilung dieser Ausstellung zu erregen, die sich über Hoch- und Tiefbau erstreckt und sich in folgende Untergruppen gliedern soll: Baustoffe — ihre Rohstoffe, Gewinnung, Verwertung; Bearbeitungsverfahren und Werkzeuge; Wärmeschutz und Wärmedurchgang im Wohnungsbau; Normen und Typen von Bauteilen (Türen, Fenster, Fußböden, Beschläge usw.); Konstruktionen und Gründungen und Transportgeräte; Musterbauten in Modellen und Ausführungen. Daran werden sich außer Keramik noch anschließen die Sondergruppen für Photographie, Kinematographie und Optik.

Die federführende Stelle der Ausstellung ist die „Breslauer Messe-A. G.“, die alle Auskünfte erteilt.

Eine Industrieausstellung für das Baufach in Nürnberg ist vom 26. April bis 11. Juni d. J. vorgesehen. Sie soll 12 Gruppen umfassen, und zwar: 1. alle Baumaterialien und Produkte der Holz- und Eisenindustrie. 2. Kunstgewerbliches und Kunstzeugnisse. 3. Gartenarchitektur, 4. Baubedarfsartikel, Gas-, Wasser-, Heißwasser-Anlagen und elektrische Einrichtungen, Apparate usw., 5. Werkzeuge und Geräte, Mörtel und Aufzugsmaschinen, Metallbearbeitungsmaschinen, Motore usw., 6. Neuheiten und Verbesserungen auf allen Gebieten des Bauwesens, 7. Architekturen, Pläne, Modelle, 8. Ausstellung dekorierter Wohnräume, Glasmalereien und Dekorationen. 9. Innenausstattungen, Wandverkleidungen aller Art, Möbel, Spiegel-, Polsterwaren, Koch- und Heizanlagen, 10. Laden- und Büroeinrichtungen, 11. Fachschulwesen, Lehrlingsarbeiten, 12. Radio-Telephon-Apparate-Industrie. —

Für die I. Internationale Messe in Köln 1924 ist nunmehr die Zeit vom 11. bis 17. Mai d. J. vorgesehen. Neun Zehntel der in Betracht kommenden Aussteller hatten sich für eine Messe in diesem Fach jetzt auf Grund einer Umfrage des Messeamtes ausgesprochen. —

Inhalt: Die Hochbauten auf dem Südfriedhof in Wiesbaden. — Ein neues Kleinrentnerheim in Köln a. Rh. — Vermischtes. — Literatur — Wettbewerbe. — Personal-Nachrichten. — Tote. — Chronik. —

Bauwirtschafts- und Baurechtsfragen: Betrachtungen über ein neues Gesetz zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungsplänen (Fluchtlinienpläne). — Zum allgemeinen Städtebaugesetz. — Vermischtes. —

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H. in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Fritz Eiselen in Berlin.
Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48.